

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaus Lederer und Carsten Schatz (LINKE)

vom 15. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

zum Thema:

**Unterstützung für Überlebende des rassistischen und antisemitischen
Terroranschlags von Halle an Jom Kippur 2019**

und **Antwort** vom 3. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer und Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24158

vom 15. Oktober 2025

über Unterstützung für Überlebende des rassistischen und antisemitischen Terroranschlags
von Halle an Jom Kippur 2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen der Senat und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) – in der Zuständigkeit für die Rückerstattung der sogenannten Heil- und Behandlungskosten nach einem terroristischen Anschlag –, um
 - a. Betroffene eines solchen Anschlags aktiv und niedrigschwellig über sämtliche Unterstützungsmöglichkeiten durch das Land zu informieren,
 - b. Betroffene bei der Antragstellung zur Rückerstattung der Heil- und Behandlungskosten zu unterstützen und den administrativen Aufwand für die Betroffenen dabei möglichst gering zu halten,
 - c. sicherzustellen, dass Betroffene schnellstmöglich und ohne vermeidbare Verzögerungen finanzielle Unterstützung für psychologische und medizinische Behandlungen erhalten und dabei
 - d. zu vermeiden, dass Betroffene im Prozess der Antragsbearbeitung und der Prüfung für die Voraussetzungen einer Kostenerstattung retraumatisiert werden?

Zu 1a.: Der Senat sowie das LAGeSo nutzen ihre digitalen Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Informationsmaterialien und Hilfsangeboten.

Hierzu die entsprechenden Links:

[Soziale Entschädigung - Berlin.de](https://www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/)

<https://www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/>

Die Informationen stehen barrierefrei als Video auch in leichter und in Gebärdensprache zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen Flyer, u.a. auch zum Thema Heilbehandlung („Wegweiser Heilbehandlung“) zum Download zur Verfügung.

<https://www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/heil-und-krankenbehandlung/>

Bei Großschadensereignissen und Terroranschlägen nehmen der Senat und das LAGeSo Kontakt zu der „Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörige“ (ZA) bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf. Die ZA hat für die Betroffenen eine koordinierende Rolle.

Weiterhin stehen Opfern von Gewalttaten die Leistungen des Fallmanagements gemäß § 30 Sozialgesetzbuch Teil Vierzehn (SGB XIV) zur Verfügung. Dadurch werden die Berechtigten von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager vom LAGeSo aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet.

Darüber hinaus kann das LAGeSo nach einem Anschlag einen Krisenstab aktivieren, der die strategische Steuerung der Lage übernimmt. Die Betroffenen können so zeitnah über psychosoziale Akuthilfen informiert werden.

Zu 1b.: Zur Unterstützung stehen den Betroffenen feste, persönlich zugeordnete Ansprechpersonen (Fallmanager/in) zur Verfügung. Diese begleitet den gesamten Prozess – von der Antragstellung bis zur Kostenerstattung – und fungieren als Lotsen, um Mehrfachbefragungen oder widersprüchliche Behördenkontakte zu vermeiden. Grundsätzlich ist es gesetzlich vorgegeben, dass sich die Antragstellenden zwecks Kostenübernahme zunächst an ihre Krankenkasse wenden müssen. Wird die Leistungserbringung dort abgelehnt, wird im Rahmen einer versorgungsmedizinischen Stellungnahme geprüft, ob die von der geschädigten Person gewählte Therapieform geeignet ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Therapeut über die entsprechende fachliche Eignung verfügt. Erst nach Abschluss der Prüfung, kann eine Kostenübernahme erfolgen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 1c.: Mit den Traumaambulanzen (§ 31 ff SGB XIV) stehen geeignete spezialisierte Einrichtungen zur Verfügung, deren Leistungen Betroffene im Rahmen der Schnellen Hilfen sofort in Anspruch nehmen können. Es gibt in Berlin zwei Traumaambulanzen für Erwachsene und eine Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche. Die Traumaambulanzen dienen insbesondere der schnellen, niedrigschwelligen und unbürokratischen psychotherapeutischen Erstversorgung von Menschen, die durch eine Gewalttat psychisch traumatisiert wurden.

Zu 1d.: Der Senat und das LAGeSo messen dem Schutz der psychischen Gesundheit von Betroffenen höchste Bedeutung bei. Ziel ist es deshalb, dass das Verfahren zur Anerkennung und Kostenerstattung nach einem terroristischen Anschlag möglichst unbürokratisch, empathisch und traumapädagogisch sensibel gestaltet wird. Zu beachten ist dabei aber, dass dem Sozialen Entschädigungsrecht grundsätzlich das Kausalitätsprinzip zugrunde liegt.

Danach haben Geschädigte Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB XIV). Dieser Grundsatz macht umfangreiche Sachverhaltsermittlungen notwendig, die für Betroffene leider belastend sein können.

2. Wie beurteilt der Senat den Bericht einer Überlebenden des Terroranschlags in Halle am 9. Oktober/ Jom Kippur 2019, nach dem es bei der Rückerstattung ihrer Heil- und Behandlungskosten durch das LaGeSo nach einer aufwändigen Beantragung zu langen Wartezeiten und einer übergriffigen, traumatisierenden Begutachtung durch einen Berliner Amtsarzt gekommen sei (siehe taz vom 09.10.2025: <https://taz.de/6-Jahrestag-des-Halle-Anschlags/!6115485>)? Sind dem Senat und/oder dem LaGeSo weitere ähnliche Fälle bekannt und wenn ja, seit wann? Haben der Senat und/oder das LaGeSo daraus Konsequenzen gezogen oder beabsichtigen, dies zu tun, und wenn ja, welche konkret?

Zu 2.: Dem Senat und dem LAGeSo sind keine ähnlichen Beschwerden bekannt. Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des LAGeSo gezielt geschult und für die besondere Situation der Antragsstellenden sensibilisiert sind. Zwischen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) und dem LAGeSo findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

3. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des LaGeSo in Bezug auf den ärztlichen Dienst eingeleitet – abgesehen vom Wechsel des Amtsarztes –, um sicherzustellen, dass sich solche Fälle, wie der von der Überlebenden geschilderte, nicht wiederholen?

Zu 3.: Weder der Fachaufsicht der SenASGIVA noch dem Referat Ärztliche Begutachtung oder der Beschwerdestelle des LAGeSo sind bisher eine offizielle Beschwerde in diesem Fall bekannt. Ärztliche Begutachtungen erfolgen nach den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) unter Anwendung der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV). Ärztinnen und Ärzte der Begutachtungsreferate werden regelmäßig fachspezifisch und versorgungsmedizinisch fortgebildet. Die letzte versorgungsmedizinische Fortbildung über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgte vom 21.10.2025 bis zum 23.10.2025 in Potsdam.

4. Gibt es für Betroffene Möglichkeiten zur Beschwerde über den Bearbeitungsprozess beim LaGeSo, ohne befürchten zu müssen, dass das eigene Verfahren dadurch weiter verzögert oder behindert wird? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Das LAGeSo Berlin verfügt über ein zentrales Beschwerdemanagement (beschwerden@lageso.berlin.de). Eine Verzögerung oder Behinderung des Verfahrens erfolgt durch einen Beschwerdevorgang nicht.

Betroffene haben darüber hinaus die Möglichkeit bei der die Fachaufsicht ausübenden Behörde (hier die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung - SenASGIVA) eine Fachaufsichtsbeschwerde einzureichen, wenn sie der Meinung sind, das LAGeSo habe seine Arbeit inhaltlich nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Die Fachaufsichtsbeschwerde ist grundsätzlich formlos möglich, das heißt, sie

kann schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Kontaktdaten findet man auf der Website der SenASGIVA bei Berlin.de.

5. Gibt es für Betroffene die Möglichkeit zur Entschädigung bzw. dem Ersatz des eingetretenen Schadens ohne für die Betroffene negative Folgen, wenn die Heil- und Behandlungskosten durch das LaGeSo (bzw. durch den von dort zugeteilten Amtsarzt aufgrund einer katastrophalen Gutachtenserstellung) steigen?

Zu 5.: Die gutachterliche Stellungnahme ist Teil der Sachverhaltsermittlung im Antragsverfahren. Betroffene haben grundsätzlich die Möglichkeit, einen Verschlimmerungs- bzw. Neufeststellungsanspruch gemäß § 48 Sozialgesetzbuch Teil Zehn (SGB X) beim LaGeSo zu stellen. Sofern ein Bescheid auf Grundlage einer sachlich unrichtigen Stellungnahme ergeht, der zur Folge hat, dass Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht werden, kann ein solcher Bescheid gemäß § 44 SGB X zurückgenommen und zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen nachgezahlt werden. Des Weiteren bestehen für Betroffene grundsätzlich die Rechtsmittel, welche im Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage). Betroffene haben darüber hinaus die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche wegen einer etwaigen Amtspflichtverletzung geltend zu machen.

6. Wie lange müssen Betroffene durchschnittlich auf die abschließende Bearbeitung und Bewilligung ihres Antrags auf Rückerstattung der Heil- und Behandlungskosten nach einem Anschlag warten? Hat sich diese Bearbeitungszeit in den letzten Jahren signifikant verändert?

Zu 6.: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt drei bis vier Monate. Die Bearbeitungszeit ist in der Regel vom Einzelfall abhängig und kann daher stark variieren. Eine signifikante Änderung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit in den letzten Jahren kann nicht beobachtet werden.

7. Aus welchen Gründen kommt es zu – offenbar zumindest im o.g. Fall – exorbitanten Wartezeiten bis zur abschließenden Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Kostenübernahme und welche konkreten Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um diese Bearbeitungszeit zukünftig auf ein Minimum zu begrenzen?

Zu 7.: Siehe auch Antwort zu 1 b – d.

Signifikante Verzögerungen können eintreten, wenn beispielweise notwendige Unterlagen nicht oder nicht in geeigneter Form zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. In diesen Fällen teilt das LaGeSo dies den Antragsstellenden unmittelbar mit.

Weiter ist es erforderlich, dass bei Therapien, die im Ausland in Anspruch genommen wurden, Therapieberichte und Abrechnungen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Auch die notwendige Beurteilung, ob ein Therapeut über die notwendige Eignung verfügt, kann in solchen Fällen mit einem höheren Bearbeitungsaufwand einhergehen.

Zur Sicherstellung einer zügigen und fehlerfreien Bearbeitung ist der Fachbereich unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben, bestrebt, kontinuierlich Maßnahmen zur Prozessoptimierung umzusetzen.

8. Trifft es zu, dass Betroffene bis zur abschließenden Bearbeitung und Bewilligung ihres Antrags auf Kostenübernahme keine Therapie aufnehmen oder weiterführen sollen, weil dies sonst zum Ausschluss der Kostenübernahme durch das LaGeSo führen könnte? Wenn ja, wie genau soll nach Ansicht des LaGeSo in diesem Zeitraum eine notwendige Therapie und Behandlung der Betroffenen erfolgen – auch vor dem Hintergrund, dass sich psychische Belastungen bei Verzögerungen in der Behandlung signifikant verschlimmern können?

Zu 8.: Siehe auch Zu 1.b.

Da die Kostenübernahme für Therapien an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, werden Antragstellende darauf hingewiesen, dass deren Vorliegen zunächst geprüft werden muss, bevor eine Zusage erteilt werden kann.

Einschlägige Rechtsgrundlage bis zum 31.12.2023 war das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Gemäß § 18c Absatz 1, Satz 3 BVG a.F. sind die Krankenkassen grundsätzlich für die Erbringung von Psychotherapien zuständig. Gemäß § 18c Absatz 3 Satz 1 BVG a.F. ist die Versorgungsbehörde allerdings ermächtigt, Leistungen der Heilbehandlung anstelle der Krankenkasse zu erbringen, wenn sie besondere Heilbehandlungsmaßnahmen für notwendig und zweckmäßig erachtet. Dies setzt die Prüfung des Einzelfalls voraus, die im Wege der versorgungsärztlichen Stellungnahme erfolgt. Hier wird geprüft, ob eine Therapieform geeignet oder gegebenenfalls auch kontraindiziert ist. Darüber hinaus muss beim Therapeuten eine fachliche Eignung nachgewiesen sein. Das Erfordernis der Prüfung und der damit verbundenen Wartezeit für den Betroffenen ergibt sich aus dem Vollzug des Gesetzes. Auch im neuen SGB XIV ist Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung weiterhin, dass durch das angestrebte Behandlungsverfahren eine spürbar positive Einwirkung auf den Zustand der geschädigten Person zu erwarten ist. Von einer positiven Einwirkung kann im Einzelfall auch ausgegangen werden, wenn sich die psychische Beeinträchtigung des Geschädigten nicht weiter verschlechtert hat. Bezüglich der Prüfung der fachlichen Eignung verweist der Gesetzgeber ausdrücklich an die zuständigen Verwaltungsbehörden. (BT.-Dr. 19/13824, S. 189: „Die Überprüfung dieser erforderlichen Qualifikation obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde.“).

9. Welche konkreten Richtlinien gibt es im LaGeSo zur Zusammenarbeit mit dem Berliner Opferbeauftragten bzw. dem Opferbeauftragten des Bundes?
- In welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt wird der/ werden die Opferbeauftragte(n) von wem im LaGeSo informiert oder hinzugezogen?
 - Welche konkreten Befugnisse hat der/ haben die Opferbeauftragte(n) in diesem Zusammenhang und bewertet das LaGeSo diese als ausreichend zur Erfüllung seiner Aufgabe? Gibt es Bestrebungen, diese Befugnisse zu erweitern oder einzuschränken und wenn ja, inwiefern?
 - Werden Betroffene vom LaGeSo über die Existenz des/der Opferbeauftragte(n) informiert und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise geschieht das konkret? Wenn nein, warum nicht?
 - Besteht ein Austausch zwischen dem LaGeSo und dem/den Opferbeauftragten? Wenn ja, in welcher Regelmäßigkeit, wer initiiert diesen Austausch und werden Anregungen der/des Beauftragten anschließend für die Arbeit des LaGeSo Berlin übernommen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9a.: Es gibt keine Richtlinien für die Zusammenarbeit mit dem Berliner Opferbeauftragten. Der Opferbeauftragte wird seitens des LAGeSo nicht proaktiv informiert oder hinzugezogen. Dies kann schon allein aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Opferbeauftragte sind unabhängige ehrenamtliche Ansprechpartner für Opfer von Gewalttaten oder deren Angehörige. Der Berliner Opferbeauftragte ist der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) angegliedert und arbeitet eng mit der ZA zusammen (siehe 1.a.). Antragsteller werden gegebenenfalls aber auf diese Ansprechpersonen hingewiesen. Das war z.B. im Zusammenhang mit dem Anschlag auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt der Fall.

Zu 9b.: Opferbeauftragte haben keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung. Diese unterliegt der Behördenleitung und der zuständigen Fachaufsicht. Opferbeauftragte haben neben ihrer Funktion, Betroffene im Rahmen einer Lotsenfunktion bei der Inanspruchnahme sozialer Leistungen zu unterstützen, v.a. die Aufgabe, den Belangen der Opfer politisches Gewicht zu verleihen, um beispielsweise Gesetzesänderungen zu bewirken. So floss der Abschlussbericht des früheren Bundesopferbeauftragten Edgar Franke zur Verbesserung der Situation von Opfern terroristischer und extremistischer Anschläge von 2021 in bereits erfolgte gesetzliche Neuregelungen im Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) ein.

Zu 9c.: Grundsätzlich erfolgt eine umfassende Beratung durch das Fallmanagement im Rahmen der sogenannten Schnellen Hilfen nach § 30 SGB XIV.

Zu 9d.: Ein Austausch besteht mit verschiedenen Instanzen, die als Ansprechpartner für Opfer von Gewalttaten fungieren, so z.B. mit dem Weißen Ring oder dem Arbeitskreis Opferschutz der SenJustV und Veranstaltungen des BMAS zu spezifischen Themen.

Es gehört zum Aufgabengebiet der Fallmanager, an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilzunehmen und über das Antragsverfahren zu informieren. Anregungen von Opferinteressenvertretungen werden durch das LAGeSo stets sorgfältig auf Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht überprüft und sofern möglich umgesetzt.

Berlin, den 03. November 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung